

BOCKENEM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

28. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT PLANZEICHNUNGEN

Stand der Planung	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	erneut gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
10.9.2015	Feststellungsbeschluss		

1. Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Bockenem hat die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des ehemaligen Schachts Hermann II beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich dieser Änderung befindet sich südlich Königsdahlums und westlich der Kreisstraße 331 in Richtung Rhüden außerhalb der bebauten Ortslagen und umgeben von freier Landschaft. Er wird im Folgenden in der Übersicht dargestellt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Landesplanung und Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm 2008 fordert die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien.

Nach den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2001 für den Landkreis Hildesheim ist der Änderungsbereich von einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft umgeben, ist jedoch selbst nicht von einer bestimmten Darstellung gekennzeichnet.

Es wird auf die besondere Bedeutung neuer Energiequellen hingewiesen, durch die einer Abhängigkeit von fossilen Energieträgern entgegengewirkt und eine gesteigerte Umweltverträglichkeit bewirkt werden kann. Die ökologischen Auswirkungen im Verhältnis zum Nutzen sollen ernsthaft untersucht werden.

Durch die Bereitstellung einer Industriebrache für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen wird den Zielen des Klimaschutzes in besonderer Weise entsprochen.

Im Rahmen der BauGB-Novelle 2011 zur Förderung des Klimaschutzes macht die neue Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB Vorgaben für die Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Bauleitplanung. Danach soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Auch in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind nunmehr der Klimaschutz und die Klimaanpassung ausdrücklich als Aufgabe der Bauleitplanung benannt.

2.2 Umweltbericht

Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung durch den Landschaftsarchitekten Mextorf, Hessisch-Oldendorf, durchgeführt. Der daraus resultierende Umweltbericht ist als gesonderter Teil dieser Begründung zu verstehen und ihr in der Anlage beigelegt.

Die daraus resultierenden Maßnahmen werden innerhalb der folgenden Bebauungsplanung festgelegt und ihre Durchführung verbindlich geregelt.

Übersichtskarte, M 1 : 25.000



3. Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Der Flächennutzungsplan stellt in seiner ursprünglichen Fassung für den Bereich des ehemaligen Kalischachts Hermann II ein Sondergebiet für einen Campingplatz mit einer durchschnittlichen Geschossflächenzahl von 0,2 dar. Dieser Campingplatz ist jedoch nie verwirklicht worden.

Stattdessen soll dieses ursprünglich industriell genutzte Gelände, das seit vielen Jahren weitgehend brach liegt, zukünftig mit Photovoltaikanlagen bestückt werden und dadurch zur emissionsfreien Energiegewinnung beitragen. Die so genannte Energiewende kann damit unterstützt werden, und es kann eine sinnvolle Nachnutzung für eine Fläche gefunden werden, für die die bislang vorgesehene Zweckbestimmung über Jahrzehnte nicht umgesetzt werden konnte.

Grundsätzlich können Photovoltaikanlagen innerhalb von Baugebieten wie auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden. Waldflächen sind aufgrund der Verschattung ebenso ungeeignet wie Wasserflächen und Verkehrsflächen. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind ausgeschlossen, weil in ihnen in aller Regel bauliche Anlagen unzulässig sind. Grünflächen wie Sportflächen, Kleingärten, Parks und ähnliches stehen ebenfalls im Widerspruch zu einer Bebauung mit Photovoltaikanlagen.

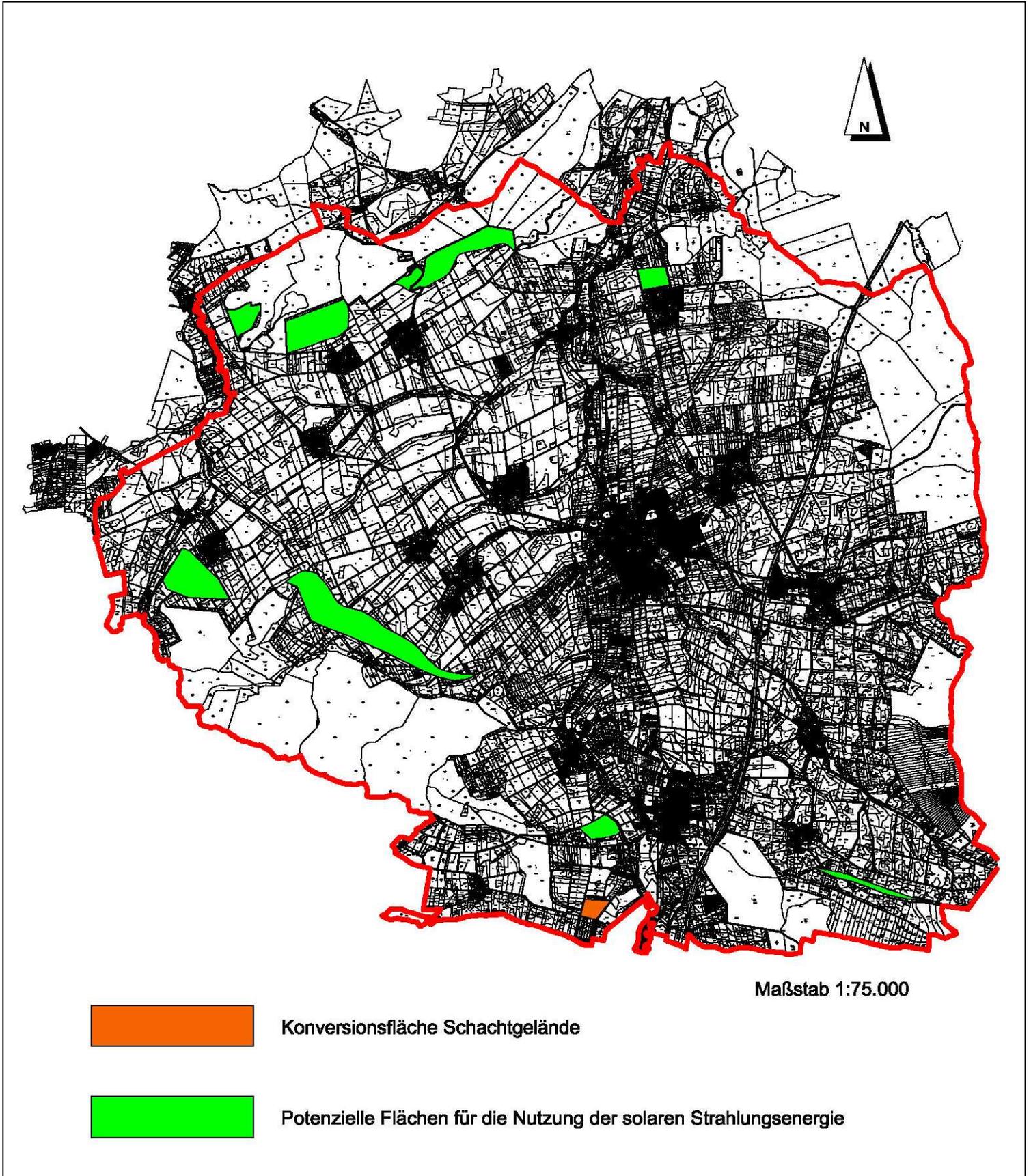
Neben Sondergebieten und Flächen für den Gemeinbedarf dienen Baugebiete dem Wohnen und dem Arbeiten. Großflächige Photovoltaikanlagen stehen in Wohngebieten der Zweckbestimmung des Gebietes entgegen, während in eher kleinflächig strukturierten gemischten Bauflächen die Verschattung durch Nachbarn beeinträchtigt und insbesondere die Grundstückspreise einer großflächigen Nutzung entgegenstehen. Gewerbegebiete weisen zwar eine Großflächigkeit auf, aber sie dienen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insbesondere auch dadurch, dass in ihnen Arbeitsplätze entstehen sollen. Dieses Ziel kann durch die großflächige Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht erreicht werden.

Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen laut Landes-Raumordnungsplanung nicht durch Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Dies trifft laut Regionalem Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Hildesheim fast für die gesamte landwirtschaftliche Fläche im Stadtgebiet Bockenem zu. In der folgenden Karte sind rot umrandet das Stadtgebiet sowie grün die Flächen gekennzeichnet, die nicht im RRÖP als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt werden und die sich nicht im unmittelbaren Umfeld der Ortslagen befinden. Diese Flächen dienen aber dennoch der Nahrungsmittelproduktion und somit einem gewichtigen öffentlichen Interesse.

Eine Inanspruchnahme dieser Flächen durch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie wäre zwar grundsätzlich denkbar, und sie wird durch diese Flächennutzungsplanänderung auch nicht ausgeschlossen. Der hier überplante Änderungsbereich weist dagegen eine besondere und an anderen Stellen im Stadtgebiet nicht noch einmal vorhandene Besonderheit auf: es handelt sich um ein ehemaliges Industriegelände für eine Schachanlage, die aufgegeben worden ist. Zwischenzeitlich war hier ein Campingplatz vorgesehen, der aber nie verwirklicht worden ist.

Somit kann hier eine anderweitig ungenutzte Industriebrache einer neuen und sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden. Landwirtschaftliche genutzte Anbauflächen sind vergleichsweise zu wertvoll, als dass sie eher für den vorgesehen Zweck in Anspruch genommen werden sollten.

Potentielle Flächen für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie, M 1 : 75.000



Durch die vorliegende Planung wird somit zum einen dem öffentlichen Interesse entsprochen, dass eine Fläche für die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Verfügung gestellt wird. Nachdem dies im Außenbereich nicht gemäß § 35 BauGB als privilegiertes Vorhaben zugelassen werden kann, ist eine Bauleitplanung erforderlich. Zum anderen besteht ebenso ein öffentliches Interesse darin, eine vorhandene Industriebrache einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen. Insbesondere im Außenbereich kann eine solche Brache zu einem dauerhaften und unerwünschten städtebaulichen Missstand führen, der im Laufe der Zeit mit zunehmendem Verfall sogar noch schwererwiegend werden kann. Die Inanspruchnahme dieser Brachfläche für eine Installation von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie führt nicht zu ansonsten unerwünschten Zersiedelung der Landschaft, da keine unberührte Landschaft in Anspruch genommen wird. Ebenso wenig kann aus dieser Planung hergeleitet werden, dass an jeder beliebigen Stelle im Stadtgebiet gleiche Anlagen errichtet werden könnten, da anderswo nicht die gleichen Voraussetzungen vorliegen. Eine weitere Industriebrache, die für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie in Frage kommen könnte, ist im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Andererseits wird durch die vorliegende Planung auch nicht festgelegt, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet die Nutzung solarer Strahlungsenergie ausdrücklich ausgeschlossen würde. Sie soll lediglich für den vorliegenden Änderungsbereich ausdrücklich zugelassen werden. Die Genehmigungsfähigkeit gleichartiger Nutzungen an anderen Stellen im Stadtgebiet bleibt davon unberührt.

Im Südosten ist ein Wohnhaus vorhanden, das über die Flächennutzungsplanung nicht über den Bestandsschutz hinaus planerisch gesichert werden soll.

Eine Schachanlage ist nach wie vor auf dem Gelände vorhanden, muss gesichert bleiben und darf nicht überbaut werden. Im Bebauungsplan wird dies entsprechend berücksichtigt. Von der Firma Kali + Salz wurde mitgeteilt, dass der Schacht endgültig verfüllt und lediglich noch ein Sicherheitsradius von 22,5 m um den Schachtmittelpunkt zu berücksichtigen sei.

Weiterhin ist im Südwesten ein Sendemast vorhanden, der ebenfalls im Bebauungsplan berücksichtigt wird.

Vorhandener Grünbestand, der sich über die Jahrzehnte entwickelt hat, kann nur zum Teil erhalten bleiben. Im Norden des Änderungsbereiches ist der vorhandene Gehölzbestand für die Nutzung der Sonnenenergie unschädlich. In anderen Bereichen muss er jedoch entfernt werden, um die freie Besonnung der Photovoltaik nicht zu behindern. Der Ersatz wird innerhalb des Umweltberichts behandelt und ist auf der Ebene der Bebauungsplanung verbindlich zu sichern. Eine westliche Eingrünung ist bereits weitgehend vorhanden; ihr Erhalt und eine Ergänzung sind im Bebauungsplan vorgesehen.

Der vorhandene Aufwuchs muss waldbrechtlich als Wald beurteilt werden, so dass Ersatzaufforstung gemäß § 8 NWaldLG zu leisten ist. Dies wird im Umweltbericht abgehandelt. Trotz dieser rechtlichen Einstufung wird an der Auffassung festgehalten, dass diese Industriebrache nicht mit einem unberührten Wald zu vergleichen ist, der von der Stadt nicht für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt würde.

Das im Südwesten des Änderungsbereichs dargestellte Trinkwasserschutzgebiet wird aus dem Ursprungsplan übernommen; die entsprechenden Schutzbestimmungen aus der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Altablagerungen oder Bodenkontaminationen, die der geplanten Nachnutzung des Geländes entgegenstehen könnten, sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Laut Landkreis Hildesheim befindet sich im Plangebiet der gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasste Altstandort „ehem. Kaliwerk Hermann II — im Altlastenverdachtsflächenkataster mit der Nr. Bockenem Nr. 21 bzw. 25400859090002. (H). Hinsichtlich dieser geplanten Nutzung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ergänzend hat der Landkreis mitgeteilt, dass der Unteren Bodenschutzbehörde Unterlagen vorliegen, die eine Bewertung der geplanten Änderung im Teilbereich ermöglichen, für den eine landwirtschaftliche Nutzung planerisch festgeschrieben werden soll (Gutachten Dr. Pelzer und Partner, 31.01. und 18.02.2014). Demnach bestehe aufgrund der Untersuchungsergebnisse kein akuter Handlungsbedarf. Aufgrund leicht erhöhter Bodenbelastungen durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Schwermetalle in Teilbereichen der untersuchten Teilfläche im Nordosten des Plangebietes sei jedoch nicht auszuschließen, dass die qualitativ hochwertige Produktion landwirtschaftlicher Produkte gefährdet sein könne. Sofern in diesem Teilbereich des Plangebietes eine ackerbauliche oder Grünlandnutzung erfolgen sollte, seien entsprechende Untersuchungen des Aufwuchses auf die erwähnten Parameter durchzuführen. Diese Untersuchungen sollten mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat mitgeteilt, dass wasserlösliche Gesteine am Baustandort in so großer Tiefe (> 500 m) liegen, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurück zu führen ist. Es bestehe praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4-24 110/2 -). Auf Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung könne daher verzichtet werden. Bedingt durch den ehemaligen Bergbau (Abbau von Kalisalz) können an der Geländeoberfläche im Gebiet weitspannige Senkungen auftreten.

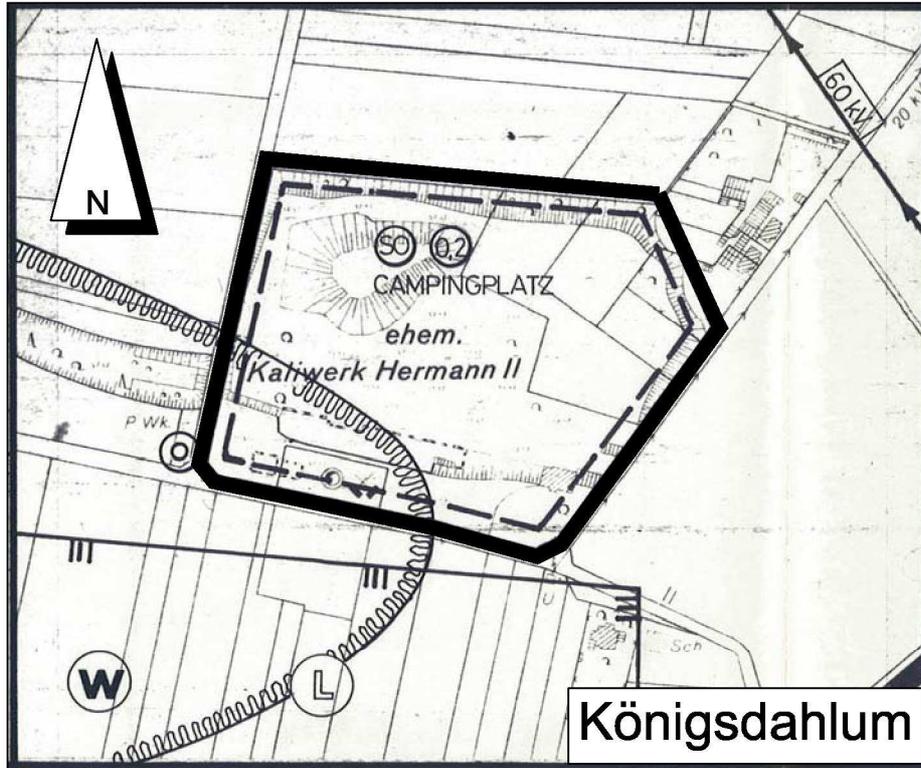
Der Landkreis Hildesheim hat mitgeteilt, dass in der näheren Umgebung des Plangebietes archäologische Funde und Befunde bekannt seien.

Die technische Ver- und Entsorgung kann ohne weiteres gesichert werden. Oberflächenwasser ist soweit zurückzuhalten, dass eine zusätzliche Belastung zu Spitzenzeiten vermieden wird, um die Vorflut nicht zusätzlich zu belasten. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den einschlägigen Richtlinien sicherzustellen. Hinweise darauf, dass dies nicht möglich wäre, liegen nicht vor.

Die Fläche, die nicht im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 09-03 „Hermann II“ für den Campingplatz enthalten war, aber Bestandteil der Sondergebietsdarstellung im Flächennutzungsplan war, wird zukünftig der tatsächlichen Nutzung entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 6,14 ha; davon sind 5,36 ha Sondergebiet Photovoltaik einschließlich eines Sendemastes und ca. 0,78 ha Fläche für die Landwirtschaft.

Ausschnitt Flächennutzungsplan, bisherige Fassung, M 1 : 5.000



Flächennutzungsplan, 28. Änderung, M 1 : 5.000



Gesetzesbezüge

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I Seite 2414) - zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I Seite 132) - zuletzt geändert am 11.6.2013 (BGBl. I Seite 1548)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) – zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I Seite 58) – zuletzt geändert am 22.7.2011 (BGBl. I Seite 1509)

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"

© 2015  LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover

Königsdahlum

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Sonstige Sondergebiete /
Photovoltaikanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE
ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE
FÜR ABLAGERUNGEN; ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND
SONSTIGE MASSNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL
ENTGEGENWIRKEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b, Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)



Sendemast

WASSERFLÄCHEN, HÄFEN UND DIE FÜR DIE
WASSERWIRTSCHAFT VORGESEHENEN
FLÄCHEN SOWIE DIE FLÄCHEN, DIE IM
INTERESSE DES HOCHWASSERSCHUTZES
UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
FREIZUHALTEN SIND

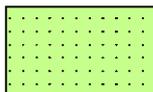
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



Trinkwasserschutzgebiet

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND
LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale),
die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des Änderungsbereiches

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Bockenem, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3)
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 08.07.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Bockenem, den

(Siegel)

Bürgermeister

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / ALK Stand August 2012
Quelle: "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im März 2013

BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.12.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 24.12.2013 bis zum 23.01.2014 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockenem, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.08.2015 dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 beschlossen. 4)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.08.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat vom 18.08.2015 bis zum 01.09.2015 erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockenem, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 6.8.2015 dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB beschlossen. 4)

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom 18.8.2015 bis zum 1.9.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bockenem, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Bockenem, den

(Siegel)

Bürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB teilweise genehmigt 2). Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Hildesheim, den

(Siegel)

Landkreis Hildesheim

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ /Az.: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am _____ beigetreten. 4)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. 4)

Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom _____ bis zum _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Bockenem, den

(Siegel)

Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am _____ wirksam geworden.

Bockenem, den

(Siegel)

Bürgermeister

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Bockenem, den

(Siegel)

Bürgermeister

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 4) Nur soweit erforderlich